

# ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT VERBRAUCHERFREUNDLICH WEITERENTWICKELN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

10. September 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Energie und Bauen*

*[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)*

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).*

# INHALT

<b>VERBRAUCHERRELEVANZ</b>	<b>3</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>5</b>
1. Schutz vor unseriösen Energieversorgern verbessern	5
2. Netzanschlussprozess digitalisieren	6
3. Unverbindliche Netzanschlusssauskunft	7
3.1 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft überprüfen	8
3.2 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch für die Niederspannung einführen	8
4. Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen	8
5. Schutz vor untergeschobenen Energieverträgen verbessern	9
5.1 24-Stunden-Anbieterwechsel vergrößert Risiko untergeschobener Verträge	9
5.2 Texterfordernis schützt nicht vor untergeschobenen Verträgen	10
5.3 Vorliegen der Vollmacht zum Anbieterwechsel wird selten überprüft	11
6. Rechtswidrige Preiserhöhungen automatisch unwirksam	12
7. Fristen bei Vertragskündigungen anpassen	12
8. Schadensersatz bei versäumter Rechnungsstellung	13
9. Festpreisverträge kompatibel mit anderen Konzepten	14
10. Mindeststandards für dynamische Tarife einführen	15
11. Vergleiche von verschiedenen Tarifen vereinfachen	15
12. Dynamische Tarife mit Preisabsicherung einführen	16
13. Energiesperren verhindern	16
14. Umsetzung von Energy Sharing beobachten	18

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Das Energiesystem in Deutschland und in Europa steht vor einem Umbruch. Im Rahmen der Sektorkopplung wird die Nutzung fossiler Energieträger in den Sektoren Wärme, Verkehr und Strom zurückgehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird ansteigen. Damit die Energiewende gelingt, müssen viele neue Strom-Erzeugungsanlagen, aber auch neue Stromverbraucher wie Wärmepumpen und Ladestationen für Elektromobilität an das Stromnetz angeschlossen werden.

Vielfach sind auch private Haushalte durch den Anschluss eigener Anlagen betroffen. Bisher dauert es teilweise sehr lange, bis die Anlagen in Betrieb gehen. Dies ist unter anderem auf ineffiziente Netzanschlussprozesse, nicht vorhandene Rückmeldefristen für Netzbetreiber und die unzureichende Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussprozesse zurückzuführen.

Aufgrund der zunehmend volatilen Stromerzeugung durch Photovoltaik und Windenergie sowie des steigenden Stromverbrauchs werden zukünftig vermehrt dynamische Stromtarife angeboten werden. Auch soll das Teilen von Stromerzeugung zwischen Haushalten ermöglicht werden. Diese neuen Entwicklungen eröffnen den Verbraucher:innen die Möglichkeit, durch die Nutzung selbsterzeugter, erneuerbarer Energien ihre Stromrechnung zu reduzieren. Gleichzeitig müssen die Verbraucher:innen gut über die Vor- und Nachteile der neuen Stromtarifmodelle informiert werden.

Zu Beginn der Energiepreiskrise stellten einige Energieversorgungsunternehmen entgegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen kurzfristig die Versorgung ihrer Kund:innen ein. Dadurch fielen die betroffenen Verbraucher:innen in die Grundversorgung und mussten zum Teil deutlich höhere Preise für ihre Energieversorgung zahlen als vorher. Um Verbraucher:innen besser zu schützen, sollen die Anbieter zukünftig verpflichtet werden, Absicherungsstrategien zu entwickeln, um das Risiko volatiler Preise auf den Energiemärkten zu begrenzen.

Nach wie vor berichten viele Verbraucher:innen davon, dass im Rahmen eines telefonischen Werbeanrufs ohne ihre Zustimmung ein Wechsel des Strom- oder Gasanbieters eingeleitet wird. Dieses Problem ist seit längerem bekannt, konnte aber bis jetzt noch nicht gelöst werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

Das BMWK hat am 27. August 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) und weiterer Gesetze im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vorgelegt.

Mit dem Entwurf sollen Regelungen der EU-Strommarktrichtlinie 2024/1711 und der EU-Gasrichtlinie 2024/1788 zur Stärkung des Verbraucherschutzes umgesetzt werden.

Das BMWK plant Änderungen unter anderem zum Schutz vor unseriösen Energieversorgern und zu Energiesperren. Das Anschlussverfahren von Stromerzeugungsanlagen an Stromnetze soll geändert, Mindeststandards für dynamische Tarife sollen eingeführt werden. Das Energy Sharing soll mehr Verbraucher:innen die direkte und lokale Nutzung von erneuerbarem Strom ermöglichen.

Der Entwurf setzt aus Sicht des vzbv sinnvolle Impulse für mehr Verbraucherschutz im EnWG. Allerdings fordert der vzbv, die Verbraucher:innen noch konsequenter vor unseriösen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu schützen. Dazu sollte die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen EVU fortlaufend geprüft werden. Zudem braucht es einen besseren Schutz vor untergeschobenen Verträgen.

Die Einführung von Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren, einer unverbindlichen Netzanschlusssaukunft und die vorgesehenen Vorgaben für einen Kapazitätsreservierungsmechanismus sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Maßnahmen werden hauptsächlich auf der Mittelspannungsebene zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beitragen. Für die privaten Haushalte entsteht ein indirekter Nutzen: Zum einen können im Sinne der Energiewende größere Erneuerbare-Energie-Anlagen schneller an das Stromnetz angeschlossen werden. Zum anderen können die Verteilnetzbetreiber (VNB) aufgrund effizienterer Prozesse ihren Aufgaben insgesamt besser gerecht werden. Der vzbv schlägt weitere Maßnahmen vor.

Der vzbv fordert unter anderem

- die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu verpflichten, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen EVU fortlaufend zu überprüfen und damit den Schutz vor unseriösen Energieanbietern zu verbessern,
- den Schutz vor ungewolltem Lieferantenwechsel zu verbessern,
- einen Anspruch auf Schadensersatz bei versäumter Rechnungsstellung,
- alle Netzanschlussbegehren in der Niederspannung bis 2027 bundesweit zu standardisieren und eine vollständig digitale Abwicklung zu ermöglichen,
- die unverbindliche Netzanschlusssaukunft auch auf Niederspannungsebene anzubieten,
- einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen,
- klare Mindeststandards für die Informationen über dynamische Tarife einzuführen,
- klare Vorgaben für den Vergleich von Festpreisverträgen und dynamischen Verträgen auf Vergleichsportalen einzuführen und
- zum 1. Juni 2028 einen Bericht zur Umsetzung von Energy Sharing vorzulegen.

# DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

## 1. SCHUTZ VOR UNSERIÖSEN ENERGIEVERSORGERN VERBESSERN

Im November und Dezember 2021 zog sich eine beträchtliche Anzahl von EVU entgegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen aus dem Markt zurück und stellten kurzfristig die Versorgung ihrer Kund:innen ein. Dadurch fielen die betroffenen Verbraucher:innen in die Grundversorgung und mussten zum Teil deutlich höhere Preise für ihre Energieversorgung zahlen als vorher. Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Novellierung des EnWG im Jahr 2022 deshalb eine Reihe neuer Vorschriften eingeführt, um die Verbraucher:innen vor unseriösen Anbietern zu schützen. Der vzbv hatte diese Regelungen damals als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt, gleichzeitig aber umfassendere Mechanismen zur Kontrolle der EVU durch die BNetzA gefordert.<sup>1</sup> Die Ergänzung des § 5 EnWG knüpft an diese Regelungen an.

Der Vorschlag des BMWK im Rahmen eines neu eingefügten § 5 EnWG Abs. 4a EnWG sieht vor, dass EVU zukünftig eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten müssen, um das Risiko von Änderungen des Strom- beziehungsweise Gasangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kund:innen zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Zudem müssen EVU angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kund:innen zu begrenzen.

Der vzbv begrüßt diese Konkretisierung der Anforderungen an einen leistungsfähigen Energielieferanten. Um Verbraucher:innen noch besser vor unseriösen EVU zu schützen und das Vertrauen in das Funktionieren der Energiemärkte zu stärken, schlägt der vzbv vor, die Möglichkeiten zur Überprüfung der 2022 eingeführten Vorgaben aus § 5 Abs. 4 EnWG durch die BNetzA zu verbessern.

So sollten aus Sicht des vzbv EVU nicht nur auf Anfrage der BNetzA zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts verpflichtet werden, sondern der BNetzA grundsätzlich in regelmäßigen Abständen einen solchen Bericht vorlegen müssen.

Gleichzeitig muss die BNetzA verpflichtet werden, die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung eines am Markt tätigen Energielieferanten unter Nutzung des behördlichen Aufsichtsrechts fortlaufend zu prüfen und bei einem begründeten Verdacht, dass diese nicht (mehr) vorliegen, von Amts wegen tätig zu werden. Derzeit ist die BNetzA zwar zu dieser Prüfung berechtigt, es existiert jedoch keine Prüfungspflicht.

Falls die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die BNetzA nach aktuellem Recht einem EVU die Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen. Nach Auffassung des vzbv sollte die BNetzA verpflichtet werden, den entsprechenden EVU die Betriebserlaubnis zu entziehen.

---

<sup>1</sup> vzbv, 2022: Mehr Verbraucherschutz im Energiewirtschaftsgesetz verankern. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zum Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes; <https://www.vzbv.de/publikationen/mehr-verbraucherschutz-im-energie-wirtschaftsgesetz-verankern>, aufgerufen am 20.08.2024

Damit ein solches Verfahren funktionieren kann, müssen zudem eindeutige Mindeststandards festgelegt werden, an denen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Energielieferanten gemessen werden kann (Benchmarks).

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, EVU zu verpflichten, der BNetzA regelmäßig ein Wirtschaftsprüfer-  
testat vorzulegen.

Der vzbv fordert, die BNetzA zu verpflichten, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen EVU fortlaufend zu überprüfen.

Der vzbv fordert, eindeutige Mindeststandards hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Energielieferanten festzulegen, nach denen diese bewertet werden können.

## **2. NETZANSCHLUSSPROZESS DIGITALISIEREN**

Der Referentenentwurf sieht in § 17 Absatz 6 EnWG vor, ein einheitliches Verfahren zur Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen zu schaffen. Der Prozess des Netzanschlussbegehrens soll zudem durch zeitliche Vorgaben für die VNB beschleunigt werden. Die Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2026 gelten. Speziellere Regelungen für bestimmte Anlagen aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sollen erhalten bleiben.

Die VNB sollen zukünftig zur Vorabtransparenz allgemeine Informationen zum Netzanschlussbegehren auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Weiterhin sollen die VNB verpflichtet werden, nach Eingang des Netzanschlussbegehrens eine unverzügliche Eingangsbestätigung zu übermitteln. Das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens inklusive der Netzverträglichkeitsprüfung soll zudem für alle Anlagen in allen Spannungsebenen dem Begehrenden innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden. Mit dieser Mitteilung soll der VNB zudem einen Zeitplan zur Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses übermitteln. Auch eine Entscheidung nach § 17 Abs. 2 EnWG, wonach ein Netzanschluss verweigert wird, soll in Zukunft innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden. In diesem Fall kann der Anschlussuchende zukünftig eine Mitteilung über die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen, deren Kosten und den Zeitbedarf verlangen.

Laut Entwurf sollen die VNB zudem zukünftig innerhalb von zwei Wochen prüfen müssen, ob die eingereichten Unterlagen vonseiten des Anschlussbegehrenden vollständig sind. Bei einer notwendigen Nachforderung kann sich die Frist wieder auf acht Wochen erhöhen.

Der vzbv begrüßt, dass ein einheitliches Verfahren zur Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen geschaffen werden soll. Die vorgeschlagenen Vorgaben können den Prozess des Netzanschlussbegehrens für Anschlussbegehrende als auch für VNB besser strukturieren und zuverlässiger gestalten.

Allerdings sollte an dieser Stelle ambitionierter vorgegangen werden. In einem Konzeptpapier im Rahmen des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen wurde vorgeschlagen, dass alle beteiligten Akteure die Netzanschlussprozesse bundesweit standardisiert und vollständig digital abwickeln können. Dabei sollten für alle Spannungsebenen des Verteilnetzes jeweils einheitliche Standardprozesse und Datensets existieren. Die Standards sollen regelmäßig überprüft und verbessert werden. Das digitale Netzanschlussverfahren soll in einer Online-Plattform des Netzbetreibers

durchgeführt werden und das gesamte Anschlussverfahren von der Stellung des Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme umfassen. Auf der Online-Plattform sollen die Netzanschlussbegehren aller Anlagentypen abgewickelt werden. Die Online-Plattformen sollen zudem zu anderen Systemen Schnittstellen besitzen. Weiterhin sollen die Anschlussplattformen über eine standardisierte Programmierungsschnittstelle (API) erreichbar sein.

Der vzbv begrüßt das vorgeschlagene Zielbild und fordert, dass es ambitioniert und zeitnah umgesetzt wird. Durch die Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussprozesse oberhalb der Niederspannungsebene entsteht für die privaten Haushalte ein indirekter Nutzen. Zum einen können im Sinne der Energiewende größere Erneuerbare-Energie-Anlagen schneller an das Stromnetz angeschlossen werden. Zum anderen können die Verteilnetzbetreiber aufgrund effizienterer Prozesse ihren Aufgaben insgesamt besser gerecht werden.

Bei der Umsetzung des Zielbildes muss darauf geachtet werden, dass die Standardisierung und Digitalisierung auch auf der Niederspannungsebene für das gesamte Anschlussverfahren von der Stellung des Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme umgesetzt werden. Die Netzbetreiber sollten das Zielbild auf der Niederspannungsebene bis zum 1. Januar 2027 vollständig umzusetzen. Dabei sollte die Netzanschlussplattform wo immer möglich und sinnvoll auch von privaten Verbraucher:innen genutzt werden können.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, dass alle Netzanschlüsse in der Niederspannung bis zum 1. Januar 2027 bundesweit standardisiert und vollständig digital abgewickelt werden können.

### **3. UNVERBINDLICHE NETZANSCHLUSSAUSKUNFT**

Der Referentenentwurf sieht vor, in § 17a EnWG Regelungen für eine unverbindliche Netzanschlussauskunft einzuführen. Jeder VNB soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Online-Tool zur Verfügung stellen, über das Netzanschlusssuchenden unmittelbar eine unverbindliche Auskunft für den Netzanschluss in der Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen zur Hoch- zu Mittelspannung und von Mittel- zu Niederspannung erteilt wird. Die Netzanschlussauskunft soll für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Verbrauchseinrichtungen, jeweils mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt erteilt werden. Das Ergebnis der Auskunft soll Prognosen über mögliche Netzverknüpfungspunkte und eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten für die Anbindungsleistung enthalten. Zwar soll es laut Entwurf kein netzbetreibereinheitliches Online-Tool geben, jedoch sollen einheitliche Formate zur Prognose der möglichen Netzverknüpfungspunkte, zur Schätzung der voraussichtlichen Kosten und zu den Programmierschnittstellen zwischen den VNB abgestimmt werden.

Die unverbindliche Netzanschlussauskunft soll laut Begründung des Referentenentwurfs die Transparenz des Netzanschlusses erhöhen. Bisher mussten Netzanschlusssuchende ein vollständiges Netzanschlussbegehren stellen, um mögliche Netzverknüpfungspunkte sowie die mit dem Anschluss einhergehenden Kosten zu ermitteln. Um die wirtschaftlichste Lösung zu finden, seien teilweise Mehrfachanfragen gestellt worden. Durch die bisherige Praxis seien unnötigerweise personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Anschlussbegehrenden als auch auf Seiten der VNB gebunden und Netzanschlusskapazitäten blockiert worden.

### 3.1 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlussauskunft überprüfen

Der vzbv begrüßt die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft grundsätzlich. Diese kann den Netzanschlussprozess effizienter gestalten und zur Entlastung von Anlagenbetreiber:innen und VNB beitragen. Aus Sicht des vzbv ist allerdings ein bundesweit einheitliches Online-Tool netzbetreiberindividuellen Umsetzungen vorzuziehen. Sollten netzbetreiberindividuelle Online-Tools umgesetzt werden, muss die BNetzA Vorgaben zur Vereinheitlichung der Tools vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

Die BNetzA plant, zukünftig die „Energiewendekompetenz“ der VNB im Qualitätselement der Erlösobergrenze abzubilden. Dafür sollen durch die BNetzA Indikatoren erhoben werden. Nach Ansicht des vzbv kommt die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Vorgaben zur unverbindlichen Netzanschlussauskunft als Indikator für die „Energiewendekompetenz“ in Frage. Mutmaßlich müsste dafür der § 21a Absatz 3 Nr. 5 EnWG ergänzt werden.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein bundesweit einheitliches Online-Tool für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft. Hilfsweise muss die BNetzA mindestens Vorgaben zur Vereinheitlichung der Online-Tools der unverbindlichen Netzanschlussauskunft vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

Der vzbv fordert, die Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlussauskunft als Indikator für die Energiewendekompetenz der Netzbetreiber zu nutzen.

### 3.2 Unverbindliche Netzanschlussauskunft auch für die Niederspannung einführen

Aus Sicht des vzbv sollten die VNB die unverbindliche Netzanschlussauskunft auch auf Niederspannungsebene anbieten. Insbesondere bei der Planung von Wärmepumpen und Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Nennleistung unter 135 Kilowatt in Mehrfamilienhäusern kann es für die Netzanschlusssuchenden von Vorteil sein, eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten und der verfügbaren Leistung am Netzanschluss zu erhalten. Zudem sollte das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlussauskunft auch die ungefähre Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthalten.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die unverbindliche Netzanschlussauskunft auch auf Niederspannungsebene anzubieten.

Der vzbv fordert, dass das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlussauskunft auch die Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthält.

## 4. BUNDESWEIT GÜLTIGEN MESSKONZEPTE-KATALOG EINFÜHREN

Mit dem neu eingefügten § 20b EnWG sollen Stromnetzbetreiber verpflichtet werden, bis zum 1. Juli 2026 eine gemeinsame Internetplattform für den Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs einzuführen. Die Plattform soll Anschlussnehmer:innenn beziehungsweise Anschlussnutzer:innenn eine niedrighschwellige Kommunikationsmöglichkeit ermöglichen, da diese in der Regel nicht über einen standardisierten Zugang zur Marktkommunikation verfügen.

Auf der Plattform sollen mindestens die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Messkonzepten und Verrechnungskonzepten sowie die Registrierung von Energy Sharing Vereinbarungen vorgenommen werden können.

Der vzbv begrüßt die Einführung der neuen Internetplattform. Der Datenaustausch über Messkonzepte erscheint sinnvoll. Aus Sicht des vzbv sollte jedoch darüber hinausgehend ein bundesweit gültiger Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle erstellt werden. Denn weiterhin können bestimmte Messkonzepte von einigen VNB akzeptiert und von anderen VNB abgelehnt werden. Dies führt zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand bei der Projektumsetzung.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen.

## **5. SCHUTZ VOR UNTERGESCHOBENEN ENERGIEVERTRÄGEN VERBESSERN**

Bereits 2018 haben der vzbv und die Verbraucherzentralen die Problematik des ungewollten Anbieterwechsels in den Energiemärkten in einer ausführlichen Studie dargestellt.<sup>2</sup> Auch die BNetzA berichtet von einem hohen Beschwerdeaufkommen und warnt vor untergeschobenen Verträgen bei telefonischen Werbeanrufen.<sup>3</sup> Betroffene berichten immer wieder, dass ungewollt und ohne Zustimmung der betroffenen Verbraucher:innen ein Wechsel des Strom- oder Gasanbieters eingeleitet wurde. Möglich ist dies, da ein Anbieterwechsel bereits mit wenigen Informationen in die Wege geleitet werden kann, beispielsweise mit Namen, Adresse und der Nummer des Strom- oder Gaszählers, welche leicht in Rahmen eines telefonischen Werbeanrufs abgefragt werden können. So wundert es nicht, dass die betroffenen Verbraucher:innen in der Regel telefonisch kontaktiert wurden. Der vzbv fordert deshalb, dass zusätzliche Regelungen geschaffen werden, die Verbraucher:innen besser vor untergeschobenen Verträgen zu schützen.

### **5.1 24-Stunden-Anbieterwechsel vergrößert Risiko untergeschobener Verträge**

Die Vorgabe in § 20a EnWG, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden muss, soll nach dem Entwurf des BMWK auch auf Gaslieferverträge ausgeweitet werden.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit zum Wechsel des Anbieters innerhalb von 24 Stunden und die Angleichung der Vorgaben für Gaslieferverträge an die bisher schon für Stromlieferverträge geltenden Regeln. Dies erleichtert vielen Verbraucher:innen den Schritt zum Anbieterwechsel. Gleichzeitig wird hierdurch das bereits seit vielen Jahren bestehende Problem der untergeschobenen Verträge verschärft, da Verbraucher:innen bei schnell durchgeführten Kündigungen so gut wie keine Möglichkeit mehr haben, in ihre ursprünglichen Verträge zurück zu wechseln. Der vzbv hatte hierauf bereits bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die BNetzA für den Bereich Strom hingewiesen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Verbraucherzentrale.de, 2018: Ungewollte Wechsel auf dem Strom- und Gasmarkt; <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/emw-ungewollter-anbieterwechsel-untersuchungsbericht.pdf>, aufgerufen am 29.08.24

<sup>3</sup> BNetzA, 2021: Hohes Beschwerdeaufkommen zu unerlaubter Telefonwerbung, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210113\\_UnerlaubteTelefonwerbung.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210113_UnerlaubteTelefonwerbung.html), aufgerufen am 28.08.2024

<sup>4</sup> vzbv, 2023: Verbraucher:innen vor untergeschobenen Verträgen schützen. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zur Konsultation der Bundesnetzagentur; <https://www.vzbv.de/publikationen/verbraucherinnen-vor-untergeschobenen-vertraegen-schuetzen>, aufgerufen am 28.08.2024

Sobald die technischen Geschäftsprozesse an die gesetzlichen Vorgaben angepasst sind, werden Verbraucher:innen keine Möglichkeit mehr haben, einen ungewollten Wechselprozess zu stornieren.<sup>5</sup> In der Konsequenz fallen die Betroffenen aus ihrem alten Versorgungsvertrag heraus, unabhängig davon, ob sie sich erfolgreich gegen den untergeschobenen Neuvertrag zur Wehr setzen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn zu diesem Zeitpunkt keine günstigen Neuverträge am Markt angeboten werden und Verbraucher:innen deshalb ein besonderes Interesse daran haben, in ihrem Altvertrag zu verbleiben.

Aus Sicht des vzbv ist es daher notwendig, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, die bei ungewolltem Lieferantenwechsel in einer Überrumpfungssituation eine Rückabwicklung des Wechselprozesses ermöglichen. Wenn Verbraucher:innen eine Vertragserklärung und eine Kündigungsvollmacht während eines unerlaubten Werbeanrufs abgegeben haben, sollten sie innerhalb einer angemessenen Frist ein Rückkehrrecht in ihren bisherigen Vertrag haben, sofern sie den neuen Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen. Daraus ergäbe sich entsprechend die Pflicht für EVU nach einer Kündigung die Kundendaten für einen gewissen Zeitraum – beispielsweise 30 Tagen – vorzuhalten.

## 5.2 Texterfordernis schützt nicht vor untergeschobenen Verträgen

Auch hat sich gezeigt, dass das im Jahr 2021 in § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG eingeführte Texterfordernis bei Energielieferverträgen nicht dazu geführt hat, dass das Problem untergeschobener Verträge gelöst werden konnte.

Die Textform selber wird in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Demnach muss die Vertragserklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, lesbar sein und auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form hat nach § 125 S. 1 BGB die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.<sup>6</sup> Die Formulierung der Norm des § 41b Abs. 1 S. 1 EnWG lässt jedoch offen, zu welchem Zeitpunkt des Anbieterwechselprozesses die Vertragserklärung von Verbraucher:innen erfolgen soll. Aus Sicht des vzbv kann das Ziel des Gesetzes, untergeschobene Verträge zu verhindern, nur erfüllt werden, wenn Verbraucher:innen ihre Vertragserklärung nach dem Telefonat abgeben.

Weiterhin ist die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Textform in § 125 BGB geregelt, nämlich die Nichtigkeit des Vertrages. Durch den schnell eingeleiteten Anbieterwechsel entfaltet der neue juristisch unwirksame Vertrag allerdings in der Praxis seine Wirkung. Um die juristische Folge der Unwirksamkeit des neuen Vertrages durchzusetzen, müssen Verbraucher:innen in einem gerichtlichen Verfahren ihre Rechte durchsetzen, was mit entsprechenden Risiken und Aufwänden verbunden ist. Da der alte Vertrag zudem bereits gekündigt worden ist, sind Verbraucher:innen dazu gezwungen, einen neuen Vertragspartner zu suchen.

---

<sup>5</sup> Für den Bereich Strom hat die BNetzA am 21. März 2024 einen Beschluss zur „Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)“ erlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Geschäftsprozesse für den Bereich Gas analog in den nächsten Jahren nach Inkrafttreten der aktuellen Gesetzesänderung angepasst werden.

<sup>6</sup> BGB, § 126b: „Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Eine weitere Schwierigkeit zeigt sich darin, dass Verbraucher:innen die „unterzeichnete“ und abgegebene Erklärung nicht dauerhaft zur Verfügung steht. Verbraucher:innen berichteten davon, dass ihnen noch während eines Telefonats eine SMS oder E-Mail mit einem Link zugesendet wurde. Die Verbraucher:innen wurden dann aufgefordert, den Link anzuklicken, ohne dass es im Nachhinein überprüft oder nachvollzogen werden konnte, was genau die Verbraucher:innen dort angeklickt und somit bestätigt haben.

Aus diesen Gründen hat der im Jahr 2021 eingeführte § 41b Abs. 1 S. 1 EnWG aus Sicht des vzbv sein gesetztes Ziel nicht erreicht. Der vzbv schlägt deshalb vor, das mit der Texterfordernis intendierte Ziel über eine neue Regelung zu verwirklichen, die sich im Wortlaut an § 54 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) orientiert.<sup>7</sup> Dort werden die Erfordernisse für die Vertragszusammenfassung bei Verträgen im Telekommunikationsbereich geregelt. Diese muss der Verbraucher:in vor Abgabe seiner Erklärung zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag wird dann erst wirksam, wenn die Verbraucher:in diesen in Textform bestätigt. Laut Rechtsprechung darf diese Vertragszusammenfassung erst nach der Beendigung des Telefonats versandt werden.<sup>8</sup> Hierdurch wäre dann sichergestellt, dass ein Anbieterwechsel nicht mehr eingeleitet wird, ohne dass die Verbraucher:in diesem aktiv zustimmt.

Um den Besonderheiten des Energiemarktes gerecht zu werden, soll die Vertragszusammenfassung über die in § 54 Abs. 3 TKG festgelegten Inhalte<sup>9</sup> neben dem Grund- und Arbeitspreis auch einen Jahresgesamtpreis für typische Durchschnittsverbräuche, sowie den sich daraus ergebenden durchschnittlichen monatlichen Abschlag beinhalten. So wissen wir aus den Beratungen der Verbraucherzentralen, dass Verbraucher:innen teilweise die Höhe von Arbeits- und Grundpreis nicht einordnen können, insbesondere dann, wenn ihnen ein preislich eigentlich überhöhtes Vertragsangebot vom EVU als für sie vorteilhaft angeboten wurde. Darüber hinaus sollte die Vertragszusammenfassung einen Hinweis enthalten, dass durch die Bestätigung ein Anbieterwechsel ausgelöst wird. Diese Angaben müssen hervorgehoben, klar, eindeutig und lesbar sein.

### 5.3 Vorliegen der Vollmacht zum Anbieterwechsel wird selten überprüft

Derzeit wird die Mehrheit der Vertragswechsel im Strom- und Gasbereich über sogenannte Vergleichsportale wie Check24 oder Verivox vorgenommen. Alternativ nutzen manche Verbraucher:innen einen Wechselservice des neuen Anbieters, der für sie ihren Altvertrag kündigt. In beiden Fällen muss eine Vollmacht in Textform der Verbraucher:innen zur Kündigung vorliegen. Das Vorliegen dieser verpflichtenden Vollmacht wird jedoch in der Regel nicht überprüft. Dies hat zur Folge, dass Anbieter im Ergebnis rein über die Behauptung, dass ihnen ein Kündigungsgesuch vorliegt, Verträge von

---

<sup>7</sup> TKG, § 54 Abs. 3: „Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung [...] Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.“

<sup>8</sup> vzbv, 2024: Urteil: Vodafone darf Kund:innen am Telefon nicht überrumpeln. Landgericht München gibt vzbv-Klage gegen Vodafone wegen unlauterer Vertragsanbahnung am Telefon statt; <https://www.vzbv.de/urteile/urteil-vodafone-darf-kundinnen-am-telefon-nicht-ueberrumpeln>, aufgerufen am 29.08.2024

<sup>9</sup> § 54 Abs. 3 TKG verweist hierbei auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R2243>, aufgerufen am 09.09.2024

Verbraucher:innen kündigen – auch wenn ihnen die entsprechende Vollmacht nicht erteilt wurde.

Der vzbv schlägt deshalb vor, im EnWG eine neue Regelung einzuführen, dass das Vorliegen der Vollmacht gleich zu Beginn der technischen Abläufe zum Vertragswechsel überprüft werden muss. Falls die Vollmacht in Textform nicht vorliegt, wird der Vertragswechsel-Vorgang automatisch abgelehnt.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Einführung konkreter Maßnahmen im EnWG, um Verbraucher:innen vor einem ungewollten Lieferantenwechsel schützen. Dies umfasst ein Rückkehrrecht in den vorherigen Liefervertrag, wenn der Vertragswechsel nicht von Verbraucherseite initiiert wurde und der Altanbieter das Vorliegen einer Kündigungsvollmacht nicht überprüft hat, eine Alternative zum derzeitigen Texterfordernis, da dieses das intendierte Ziel nicht erfüllt sowie eine Überprüfungspflicht zum Vorliegen einer Vollmacht in Textform, sofern der Vertragswechsel von einer dritten Stelle in Auftrag gegeben wird.

## 6. RECHTSWIDRIGE PREISERHÖHUNGEN AUTOMATISCH UNWIRKSAM

§ 41 Abs. 5 EnWG legt fest, unter welchen Bedingungen EVU ihre Preise einseitig ändern dürfen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben, wie die in diesem Fall verpflichtenden Preisänderungsschreiben ausgestaltet sein müssen.<sup>10</sup>

Da die Rechtsfolge des Verstoßes von dem Gesetz nicht geregelt ist, schlägt der vzbv vor zur Vereinfachung und um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen, gesetzlich festzulegen, dass eine Preiserhöhung, die den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG nicht genügt, automatisch unwirksam ist.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, § 41 um folgenden Abs. 5a zu ergänzen:

**„Erfüllt ein Energieversorger beim Aussprechen einer einseitigen Vertragsänderung die Vorgaben nach Absatz 5 nicht, so hat dies zur Folge, dass die Vertragsänderung automatisch unwirksam ist.“**

## 7. FRISTEN BEI VERTRAGSKÜNDIGUNGEN ANPASSEN

Wenn Kund:innen im Rahmen eines Anbieterwechsels ihren alten Vertrag kündigen, ist das EVU nach § 41 Abs. 8 Nr. 2 EnWG verpflichtet, den Eingang der Kündigung unverzüglich zu bestätigen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen meint „unverzüglich“ dabei einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Gleichzeitig ist die Bestätigung der Wirksamkeit der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes nach § 41b Abs. 1 mit einer kürzeren Frist von einer Woche versehen. Wie bereits erwähnt, muss der technische Vorgang des Lieferantenwechsels ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 24 Stunden

<sup>10</sup> Preisänderungsschreiben bzw. Vertragsänderungsmitteilungen müssen transparent formuliert sein, also einfach und verständlich. EVU müssen Anlass, Umfang und Voraussetzungen für die Preiserhöhung angeben. Dabei müssen die Anbieter den wahren Grund für die Preiserhöhung angeben: Sie dürfen zum Beispiel nicht behaupten, dass eine Umlage gestiegen sei, wenn das nicht stimmt. Kund:innen müssen in der Mitteilung auf ihr Sonderkündigungsrecht hingewiesen werden. Dieses Sonderkündigungsrecht haben Sie unabhängig vom Grund der Vertragsänderung – also auch dann, wenn der Anbieter eine Preiserhöhung etwa auf steigende Abgaben oder Umlagen zurückführt. In der Grundversorgung und mittlerweile auch in der Sonderversorgung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass Preisbestandteile, zum Beispiel Netzentgelte und sonstige Steuern, Abgaben oder Umlagen in der alten und neuen Höhe gegenübergestellt werden müssen. Dadurch sollen Betroffene sofort erkennen können, welche Bestandteile sich wie entwickeln und ob der richtige Grund für die Preiserhöhung im Schreiben angegeben ist, um eine informierte Entscheidung über einen Anbieterwechsel zu treffen.

durchgeführt werden. Fristen von einer beziehungsweise zwei Wochen im Rahmen einer Vertragskündigung passen nicht zu Vorgängen, die in solch kurzer Zeit abgewickelt werden sollen.

Auch wissen wir aus den Beratungen der Verbraucherzentralen, dass Verbraucher:innen teilweise keine Kündigungsbestätigungen mit Angabe des Enddatums innerhalb der vorgegebenen Frist erhalten. Verbraucher:innen, die einen Vertragswechsel selbstständig vornehmen, benötigen die Kündigungsbestätigung mit Enddatum jedoch teilweise für den Abschluss des neuen Vertrags. Der vzbv schlägt deshalb vor, dass Verbraucher:innen ein zusätzliches Sonderkündigungsrecht zu dem von ihnen gewünschten Datum erhalten und Energielieferverträge jederzeit beenden können, wenn das alte EVU seiner Verpflichtung zur Kündigungsbestätigung mit Enddatum nicht innerhalb der Frist nachgekommen ist.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die Fristen für die Eingangsbestätigung der Kündigung und die Bestätigung der Kündigung selber praxistauglich anzupassen.

Der vzbv fordert, ein zusätzliches Sonderkündigungsrecht für Verbraucher:innen, wenn sie die Bestätigung ihrer ordentlichen Kündigung mit Enddatum nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhalten haben.

### **8. SCHADENSERSATZ BEI VERSÄUMTER RECHNUNGSSTELLUNG**

§ 40c Abs. 2 EnWG legt fest, dass EVU verpflichtet sind, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Das EnWG sieht derzeit keinerlei Sanktionsmechanismus vor, wenn EVU dieser Pflicht nicht nachkommen. Aus den Beratungen der Verbraucherzentralen ist dem vzbv bekannt, dass einige EVU regelmäßig die gesetzliche Pflicht zur Rechnungsstellung verstreichen lassen. Nach Auffassung des vzbv sollte deshalb ein pauschaler Schadensersatzanspruch von 300 Euro festgelegt werden, der unkompliziert geltend gemacht werden kann. Weiterhin sollen die Regeln über Verzugszinsen auf mögliche Guthaben aus der Rechnung nach Ablauf der sechswöchigen Frist angewandt werden.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des vzbv präzisiert werden, dass die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen des EVU nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen beginnt und nicht erst nach dem tatsächlichen Zugang der Rechnung bei den Verbraucher:innen.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert § 40c Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:

***„Kommt ein Energielieferant diesen Pflichten nicht nach, entsteht betroffenen Letztverbrauchern ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 300 Euro. Das Recht einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt.“***

Der vzbv fordert § 40c Abs. 3 folgendermaßen zu ergänzen:

***„Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Energielieferanten, so beginnt die Verjährungsfrist dieser Zahlungsansprüche spätestens mit dem Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung gemäß Absatz 2.“***

## 9. FESTPREISVERTRÄGE KOMPATIBEL MIT ANDEREN KONZEPTEN

Stromlieferanten, die mehr als 200.000 Letztverbraucher beliefern, sollen in Zukunft Festpreisverträge anbieten müssen. In Deutschland sind Lieferverträge mit einer auf den Versorgeranteil beschränkten Preisgarantie während der Erstlaufzeit die Regel. In anderen EU-Ländern ist dies jedoch nicht der Fall. In Zeiten stark schwankender Preise an den Energiebörsen können sich Verbraucher:innen durch solche Garantien gegen steigende Beschaffungspreise absichern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv die vom BMWK vorgeschlagene Regelung, da sie den Verbraucher:innen langfristig die Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromverträgen und Festpreisverträgen sichert. Für einige Verbraucher:innen kann der Abschluss eines dynamischen Stromtarifs vorteilhaft sein. Anderen Verbraucher:innen wiederum ist Planungssicherheit besonders wichtig. Sie könnten deshalb Festpreisverträge bevorzugen. Auch wird das derzeit freiwillige Angebot von Preisgarantien für bestimmte EVU gesetzlich verpflichtend gemacht. So haben einige EVU in der Energiepreiskrise ihre Preise in laufenden Verträgen erhöht, obwohl es sich um Verträge mit Preisgarantien handelte. Der vzbv ist deshalb gerichtlich gegen mehrere EVU vorgegangen.<sup>11</sup> Mit den Unternehmen der primaholding konnte ein umfassender Vergleich zum Vorteil der Kund:innen erreicht werden.<sup>12</sup>

Laut Begründung des Referentenentwurfs dürfe der Abschluss eines Festpreisvertrages nicht dazu führen, dass Letztverbraucher von der Beteiligung an netzorientierter Steuerung im Sinne des § 14a EnWG, an sonstiger Laststeuerung oder an der Beteiligung an Energy-Sharing-Modellen nach § 42c EnWG ausgeschlossen werden. Der vzbv begrüßt diese Feststellung. Allerdings ist nicht direkt ersichtlich, aus welcher Regelung sich diese Feststellung ergibt. Zudem müsste bei der Aufzählung die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG ergänzt werden.

Darüber hinaus soll § 41a EnWG so geändert werden, dass das Sonderkündigungsrecht aus § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG nicht anwendbar ist. Dieses ist für den vzbv zwar für lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische, nicht aber für Festpreisverträge nachvollziehbar. Das Sonderkündigungsrecht sollte weiter für Festpreisverträge gelten.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Verbraucher:innen mit Festpreisverträgen dauerhaft Zugang zu anderen Teilversorgungskonzepten haben.

Der vzbv fordert, das Sonderkündigungsrecht für Festpreisverträge beizubehalten und § 41a Absatz 4 neu Satz 3 EnWG wie folgt zu ändern:

(4) „Im Falle einer Weitergabe der Änderungen von Kostenbelastungen nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 Satz 4 auf **lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische Stromtarife** nicht anwendbar.“

<sup>11</sup> vzbv, 2024: Sammelklage ExtraEnergie: Betroffene können sich jetzt anmelden. vzbv klagt vor Gericht auf Rückzahlungen an Kund:innen des Energieanbieters; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/sammelklage-extraenergie-betroffene-koennen-sich-jetzt-anmelden>, aufgerufen am 30.08.2024

vzbv, 2023: Stromanbieter: vzbv klagt erfolgreich gegen Preiserhöhung. Fuxx-Die Sparenergie GmbH hatte Abschläge trotz Preisgarantie drastisch erhöht; <https://www.vzbv.de/urteile/stromanbieter-vzbv-klagt-erfolgreich-gegen-preiserhoehung>, aufgerufen am 20.08.2024

<sup>12</sup> verbraucherzentrale.de, 2024: Umfassender Vergleich mit primaholding-Unternehmen: So profitieren Sie; <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/umfassender-vergleich-mit-primaholdingunternehmen-so-profitieren-sie-77956>, aufgerufen am 30.08.2024

## 10. MINDESTSTANDARDS FÜR DYNAMISCHE TARIFE EINFÜHREN

Neben der Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromtarifen und Festpreisverträgen sind transparente und leicht verständliche Informationen über die jeweiligen Verträge und ihre Unterschiede notwendig. Nur so können Verbraucher:innen den für sie passenden Tarif auswählen. Eine Umfrage im Auftrag des vzbv ergab, dass sich 89 Prozent der Haushalte zum Thema dynamische Stromtarife eher schlecht beziehungsweise überhaupt nicht informiert fühlten.<sup>13</sup>

In Deutschland handelt es sich bei dynamischen Tarifen aktuell um Nischenprodukte. Mit dem zunehmenden Einbau intelligenter Messsysteme und dem größer werdenden Angebot von dynamischen Stromtarifen werden diese auch vermehrt genutzt werden. Bisher haben Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG Letztverbraucher:innen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der dynamischen Tarife beziehungsweise des Vertrages zu unterrichten. Der Referentenentwurf sieht nun vor, diese Pflicht zu konkretisieren. Vor Vertragsabschluss sollen den Verbraucher:innen die wichtigsten Informationen, unter anderem auch die Vor- und Nachteile der jeweiligen Vertragsart zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ansicht des vzbv braucht es klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile insbesondere von dynamischen Tarifen.<sup>14</sup> Dies sollte beispielsweise eine Preishistorie des jeweiligen Tarifs umfassen.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards einzuführen.

## 11. VERGLEICHE VON VERSCHIEDENEN TARIFEN VEREINFACHEN

Zentral sollte zudem die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Tarife sein. Vorgaben für Vergleichsinstrumente befinden sich in Artikel 14 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie (2019/944). Demnach müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Haushaltskund:innen unentgeltlichen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Instrument für den Vergleich von Angeboten verschiedener Versorger einschließlich Angeboten für Verträge mit dynamischen Stromtarifen erhalten. Der Artikel enthält zudem klare Voraussetzungen für Vergleichsportale. Die Vorgaben der Richtlinie wurden in Deutschland in § 41c EnWG umgesetzt.

Der vzbv ist der Auffassung, dass derzeit kein unabhängiges Vergleichsinstrument im Sinne der Strombinnenmarkt-Richtlinie existiert und dieses umgehend bereitgestellt werden muss.<sup>15</sup>

Die in § 41c EnWG aufgeführten Mindeststandards zum Vergleich dynamischer Tarife sind aus Sicht des vzbv nicht ausreichend, da in Abs. 1 sowie in Abs. 2 Nr. 8 lediglich

---

<sup>13</sup> vgl. vzbv, 2023: Dynamische Stromtarife, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-04/23-04-03\\_Dynamische%20Stromtarife\\_Kurzbericht\\_MBE\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-04/23-04-03_Dynamische%20Stromtarife_Kurzbericht_MBE_final.pdf), aufgerufen am 09.09.2024.

<sup>14</sup> Auch der Bundesrat forderte die Einführung verpflichtender Mindeststandards in seiner Stellungnahme zum GNDEW. vgl. Bundesrat, 2022: Stellungnahme des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/23-23\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/23-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1), aufgerufen am 09.09.2024.

<sup>15</sup> vgl. vzbv, 2024: Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energie- und Telekommunikationsmarkt. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) zur Anhörung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten im Telekommunikations- und Energiesektor; einschließlich Aufruf zur Interessenbekundung; <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Vorhaben/Stellungnahmen/vzbv.pdf>, aufgerufen am 29.08.2024

normiert wurde, dass Preise, Tarife und Vertragsbedingungen verglichen werden können müssen. Der vzbv fordert, dass analog zum geplanten § 41a Abs. 6 Nr. 5 bereits beim Vergleich von Tarifen Informationen zu Kosten sowie den Vor- und Nachteilen von dynamischen Stromtarifen dargestellt werden müssen. Dabei sollten auch beim Vergleich klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs gelten. Aktuell werden auf einigen Vergleichsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen angeboten. Die Gegenüberstellung verschiedener Tarifmodelle kann Verbraucher:innen vor Probleme stellen, die Preise zu vergleichen.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert klare Vorgaben für den Vergleich von Festpreisverträgen und dynamischen Verträgen auf Vergleichsportalen.

## **12. DYNAMISCHE TARIFE MIT PREISABSICHERUNG EINFÜHREN**

Dynamische Stromtarife geben die Preisschwankungen auf den Spotmärkten an die Verbraucher:innen weiter. Durch Verhaltensanpassung können diese Kosten einsparen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein. Zuletzt wurde dies explizit während der Energiepreiskrise im Jahr 2022 sichtbar, in der die direkte Weitergabe der Spotmarktpreise in einigen europäischen Ländern gravierende soziale Konsequenzen hatte. Ähnliche Kostenrisiken könnten auch während winterlicher Kältewellen mit einer geringen Solar- und Winderzeugung auftreten. In solchen Zeiten kann in Zukunft ein sehr hoher Stromverbrauch durch Wärmepumpen auf eine geringe Erneuerbaren-Energien-Erzeugung treffen. Dies könnte zu sehr hohen Spotmarktpreisen führen. Als ein Extrembeispiel kann Texas im Februar 2021 herangezogen werden. Dort stiegen die Preise mehrere Tage am Stück auf das dreißigfache des normalen Wertes. Diese exorbitanten Preissteigerungen könnten die Attraktivität von dynamischen Tarifen reduzieren und Verbraucher:innen finanziell überfordern. Deswegen sollten aus Sicht des vzbv dynamische Tarife eingeführt werden, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten. Eine mögliche Tarifgestaltung, die eine gewisse Absicherung enthält, ist der von dem Beratungsunternehmen Neon Energy ausgearbeitete „dynamische Tarif mit Preisabsicherung“.<sup>16</sup>

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, dynamische Tarife einzuführen, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten.

## **13. ENERGIESPERREN VERHINDERN**

Mit dem vorliegenden neuen § 41f EnWG werden allgemeine Regelungen für die Versorgungsunterbrechung geschaffen, die sowohl für Energielieferverträge mit Haushaltskund:innen in der Grundversorgung als auch außerhalb der Grundversorgung gelten. Vorab sei darauf hingewiesen, dass der vzbv das Sperrrecht für Versorger außerhalb der Grundversorgung grundsätzlich hinterfragt. Das Recht des Grundversorgers, die Versorgung zu sperren, resultiert aus dem Kontrahierungszwang gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG. Für ein Sperrrecht eines Sonderversorgers, dem bei Zahlungsrückständen aufgrund der Privatautonomie das Recht zur Kündigung und Eintreibung der Forderung

---

<sup>16</sup> vgl. Neon Energy, 2023: Stromtarife für Preissicherheit und Flexibilität, <https://neon.energy/Neon-Stromtarif-Lichtblick.pdf>, aufgerufen am 09.09.2024.

offensteht, besteht nach Auffassung des vzbv weder ein rechtlicher Grund noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken begrüßt der vzbv die deutliche Verbesserung der Verbraucherschutzregelungen bei Energielieferverträgen. Die bisher in § 41b Abs. 2 EnWG geregelten Sperrvoraussetzungen sind aus Sicht des vzbv allerdings unzureichend und weisen deutliche Regelungslücken beim Schutz der Verbraucher:innen vor Versorgungssperren auf. Mit § 41f werden deutlich weitergehende Sperrvoraussetzungen und Informationspflichten sowie der Vorrang des Schutzes vor Härtefällen integriert, wie sie analog in der derzeit bis April 2025 befristeten Sonderregelung in § 19 Strom- beziehungsweise Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV und GasGVV) und den im April 2024 ausgelaufenen Sonderregelungen für Sonderverträge in § 118b EnWG festgelegt sind. Die damit zu vollziehende Entfristung ist zu begrüßen. Der Verbraucherschutz wird langfristig gestärkt, das Schutzniveau von Kund:innen in- und außerhalb der Grundversorgung angeglichen und Grundversorgern und Sonderversorgern die gleiche Sorgfaltspflicht im Sperrprozess auferlegt.

Die Verhältnismäßigkeit der Versorgungssperre ist nach dem Wortlaut in dem vorgeschlagenen § 41f Abs. 2 EnWG insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Dieser Maßstab gewährleistet nach Auffassung des vzbv keinen hinreichenden Schutz vulnerabler Verbrauchergruppen. Zwar soll eine Interessensabwägung stattfinden. Nach Auffassung des vzbv sollten zur Konkretisierung aber außerdem nicht abschließende Regelbeispiele geschaffen werden, in denen Versorgern die Versorgungsunterbrechung untersagt ist: insbesondere während der Heizperiode, bei minderjährigen Kindern im Haushalt oder Kindern, die sich noch in schulischer Ausbildung befinden, bei Schwangeren im Haushalt und bei Kranken, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind sowie bei Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen.

Der vzbv begrüßt, dass mit § 41f Abs. 6 die Möglichkeit der Verbraucher:innen, eine Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung von Versorgungssperren zu schließen, entfristet wird. Die Abwendungsvereinbarung ist ein wichtiges Instrument zum Schutz vulnerabler und von Energiearmut betroffener Haushalte. Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen geht hervor, dass einige EVU in der Abwendungsvereinbarung eine Frist für die Annahme des Angebots setzen. Daher hält der vzbv eine gesetzliche Klarstellung für ratsam, dass die Abwendungsvereinbarung bis zur Sperre angenommen werden kann.

Der vzbv kritisiert, dass die Ratenzahlungsvereinbarungen nach § 41f Abs. 6 S. 3 Nr. 1 nicht die Möglichkeit der Stundung beinhaltet. Die Stundungsmöglichkeit ist für Verbraucher:innen insbesondere bei einer Unterzahlung durch die Sozialbehörden oder Erstbeantragungen von finanziellen Hilfen essentiell. Analog zu den auslaufenden Sonderregelungen in § 19 Abs. 5 StromGVV und GasGVV sowie § 118b Abs. 7 EnWG sollte die Stundungsmöglichkeit in § 41f Absatz 6 Satz 3 ergänzt werden.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung in § 41f Abs. 2, die die Gefahr für Leib und Leben durch Regelungsbeispiele ergänzt.

Der vzbv fordert, dass eine dreimonatige Stundungsoption für die Ratenzahlungsvereinbarungen von Abwendungsvereinbarungen eingeführt wird und schlägt vor, § 41f Abs. 6 Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

**„Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Versorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllt.“**

## 14. UMSETZUNG VON ENERGY SHARING BEOBACHTEN

Durch Einfügung des § 42c EnWG soll das sogenannte Energy Sharing erlaubt werden. Laut der Regelung können Verbraucher:innen zukünftig auch unter Nutzung des Stromnetzes Strom aus erneuerbaren Energien gemeinsam nutzen. Dafür müssen unter anderem eine vertragliche Vereinbarung über die Stromlieferung getroffen und die Strombezugs- sowie die Erzeugungsmenge der Anlage viertelstündlich gemessen werden. Weiterhin müssen in der Vereinbarung ein Aufteilungsschlüssel und Angaben, ob und in welcher Höhe eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung des Stroms durch den mitnutzenden Letztverbrauchenden an den Betreibenden zu leisten ist, festgelegt werden. Die VNB müssen Energy Sharing bis zum 1. Juni 2026 innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets ermöglichen. Ab dem 1. Juni 2028 zusätzlich auch im Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden VNB.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass eine Energy-Sharing-Vereinbarung nicht zur Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher:innen verpflichtet. Zudem muss der Betreibende darüber informieren, dass ein ergänzender Strombezug notwendig ist und dessen Kosten über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können. Absatz 6 regelt, dass Letztverbraucher:innen von ihrem Stromlieferanten verlangen können, dass dieser Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte des Energy-Sharing-Verbrauchs über den bestehenden Stromliefervertrag abrechnet. In Absatz 7 setzt das BMWK Vorgaben der Strommarkttrichtlinie um, wonach Energy Sharing bis zu bestimmten Schwellenwerten von verbraucherschützenden Lieferantspflichten befreit wird. Vergleichbare Regelungen wurden bereits bei der Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vorgenommen.

Der vzbv begrüßt, dass Energy Sharing gesetzlich erlaubt werden soll. Durch die vergünstigte Nutzung von erneuerbarem Strom besteht ein Anreiz, den eigenen Stromverbrauch an die Stromerzeugung der Erneuerbaren-Energie-Anlage anzupassen. Dies kann im besten Fall den notwendigen Netzausbau begrenzen und somit gesamtwirtschaftlich vorteilhaft sein.

Der vzbv teilt die Einschätzung des BMWK, dass kurzfristig nicht von einem Massengeschäft auszugehen ist. Dies ist sicherlich auf die nicht vorhandene finanzielle Förderung des Modells zurückzuführen. Die konkrete Umsetzung von Energy Sharing und dessen Auswirkungen sind noch relativ unklar. Deswegen fordert der vzbv verschiedene Aspekte des Energy Sharings zu beobachten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gesetzgeberisch nachzusteuern, um das Modell attraktiver zu machen. Dabei sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:

❖ die Anzahl der Umsetzungen

- ❖ die Anzahl der teilnehmenden Haushalte je Vereinbarung
- ❖ die durchschnittlichen Anlagengrößen
- ❖ die Netzauswirkungen von Energy Sharing
- ❖ mögliche Probleme durch die Aufhebung von verbraucherschützenden Lieferantpflichten bei kleinen Anlagen.

Sollte es bei dem Monitoring Erkenntnisse geben, dass bestimmte Energy-Sharing-Vereinbarungen<sup>17</sup> netzdienlich sind und den Netzausbaubedarf reduzieren, sollte es bei solchen Fällen Netzentgeltreduzierungen geben.

Die Regelungen in § 42c sind auch vorteilhaft für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (Wohnungseigentümergeinschaften, GdEW). GdEWs, die mehrere Gebäude umfassen, können nun ebenfalls die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom nutzen. Allerdings müsste für diese Versorgungsvariante eine Möglichkeit der Beschlussfassung geschaffen werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, zum 1. Juni 2028 einen Bericht zur bisherigen Umsetzung von Energy Sharing vorzulegen.

Der vzbv fordert für GdEWs eine Möglichkeit der Beschlussfassung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus mehreren Gebäuden zu schaffen.

---

<sup>17</sup> zum Beispiel hinter einem Ortsnetztransformator